



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/06974**
Datum: 15.01.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Wießner, Heike

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	14.02.2008	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage von Frau Heike Wießner, CDU, an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zum Thema SGB 8 § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

1. Wie viele Kinder haben Anspruch auf Eingliederungshilfe?
2. Haben alle Kinder, denen nach SGB 8 § 35a Eingliederungshilfe zusteht, einen Platz in einer integrativ arbeitenden Einrichtung?
3. Welche Krankheiten/ Behinderungen werden über diesen § 35a abgerechnet?
4. Gibt es eine Konkretisierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche?

Heike Wießner

Die Antwort der Verwaltung lautet:

1. Wie viele Kinder haben Anspruch auf Eingliederungshilfe?

Am 31.12.2007 (Stichtag) wurde für insgesamt 97 Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII gewährt.

Davon waren 78 Kinder und Jugendliche minderjährig, wovon 16 in stationärer Betreuung betreut wurden und 62 ambulante Hilfe erhielten. Von den 15 Volljährigen befanden sich 12 in stationärer Betreuung, 3 erhielten ambulante Hilfe.

Im Jahr 2008 muss mit ähnlichen Zahlen gerechnet werden.

2. Haben alle Kinder, denen nach SGB VIII § 35 a Eingliederungshilfe zusteht, einen Platz in einer integrativ arbeitenden Einrichtung?

Nein, da nicht alle Kinder und Jugendlichen, die Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe erhalten, einen Platz in einer integrativ arbeitenden Einrichtung benötigen.

In Zusammenarbeit mit den freien Trägern und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten können in aller Regel benötigte Plätze in den integrativ arbeitenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Welche Krankheiten/Behinderungen werden über diesen § 35 a abgerechnet?

Als Grundlage dient das „Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes und Jugendlichen nach ICD 10“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Beispielhaft können nachstehend aufgeführte Krankheiten einen Anspruch nach § 35 a SGB VIII begründen, wenn diese dem behinderten oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen die Teilnahme in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist:

Autismus, autistische Psychopathie (z. B. „Asperger Syndrom“), so genannte Teilleistungsstörungen wie Dyskalkulie (Rechenschwäche) oder Legasthenie (Leseschwäche), Sprachentwicklungsstörungen, Hyperkinetische bzw. einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung wie z. B. ADS, Zwangsneurosen wie z. B. Waschzwang, psychische Verhaltensstörungen durch Suchtmittel, hepheprene (jugendliche) Schizophrenie

4. Gibt es eine Konkretisierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche?

Die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweichen.

Hierzu ist auf Basis der ICD 10 bzw. der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der WHO die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Arzt bzw. psychologischen Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung, der nicht dem Leistungserbringer angehört, einzuholen.

Arbeitsgrundlage im Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien ist ein Handlungsleitfaden zur Diagnostik von Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII, der zur psychiatrischen Diagnostik in aller Regel die Einbeziehung des Kinder- und Jugendpsychiaters beim Amtsarzt der Stadt Halle (Saale) vorsieht. Weiterhin sind in diesem Leitfaden Handlungsvorgaben zur sozialpädagogischen, psychologischen und pädagogischen Diagnostik enthalten und dienen auch als Grundlage zur Teilhabebeeinträchtigung.

Wenn die Abweichung der seelischen Gesundheit diagnostiziert wurde, muss als weitere Leistungsvoraussetzung dadurch eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung dienen neben (fach)ärztlichen/psychologischen Stellungnahmen nach ICD 10 persönliche Gespräche mit den betroffenen jungen Menschen, den Eltern, und z. B. den Lehrern. Zur Anamnese gehören Familiensituation, Verhaltensauffälligkeiten und Lern-Leistungs-Karriere-Besonderheiten, Alkohol-, Drogenmissbrauch, psychiatrische Erkrankungen, Verhaltensbeobachtung, Befragung der Eltern und anderer Bezugspersonen zu Sozial-, Lern-, Leistungsverhalten, Persönlichkeitsstruktur; Fremdbeurteilung von Sozial- und Lernverhalten, Leistungen auch durch Zeugnisse.

Im Rahmen der Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung ist die Frage zu beantworten, welche Bedürfnisse zur Teilhabe der Einzelne für seine spezielle Lebenssituation und seinem Leben hat sowie wie diese am besten zu gewährleisten sind

i.V.

Dr. habil Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung